

Erscheinen
wöchentlich viermal:
— Dienstags, Donnerstags,
Sonnabends und Sonntags.
— Bestellungen werden ange-
nommen von allen
Postämtern des In-

Sächsische Vaterlands-Blätter.

Vierter Jahrgang.

und Auslandes. —
Preis für das Vierteljahr 1 Thaler —
Inserate aller Art werden die gewöhnliche Vertheilung oder deren Raum zu 1 Neuaroschen fest
rechnet.

Inhalt: Statut zu einem Reit-Jagd-Verein. — Briefliche Mittheilungen: Regou. (Feste.) Aus dem Erzgebirge. (Chemnitz-Riesaer Eisenbahn.) Breslau. (Polizeidirector Duncker.) Aus dem Badischen. (Bürgermeisterwahlen.)

Statut zu einem Reit-Jagd-Verein.

(Aus Schlesien.)

Die Reit-Jagd hat am wenigsten sich selbst zum eigentlichen Zweck. Es sind ihre Zwecke vielmehr ganz andere und höhere.

Zunächst nämlich sind Reit-Jagden eines der wesentlichsten Mittel, die edle Pferdezucht dadurch zu fördern, daß sie, wie bekannt, am meisten das Bedürfnis nach vortrefflichen Pferden erzeugen; ohne ein solches Bedürfnis aber kann die edle Pferdezucht nie allgemeiner werden. Ferner aber und ganz vorzugsweise ist der Zweck der Reit-Jagden das kühne Reiten über Terrain aller Art unter der wohlhabenden Jugend des Landes zu fördern, als ein anerkanntes Mittel, den schädlichen Einflüssen der Weichlichkeit eines sonst so erwünschten langen Friedens einigermaßen entgegen zu wirken.

1) Teilnehmer.

Den Verein bilden drei verschiedene Classen von Teilnehmern: 1) Eigenthümer, 2) Stimmende, 3) Gäste. — Ein Teilnehmer muß künftig entweder von fünf Mitgliedern vorgestellt oder vom Vorstand aufgenommen werden.

2) Jährlicher Beitrag.

Die Eigenthümer zahlen 50, die Stimmenden 10 und die Gäste 5 Friedrichsd'or.

3) Dauer der Verpflichtung.

Die Teilnehmer zu 1) und 2) verpflichten sich auf sechs Jahre; die Gäste für unbestimmte Zeit mit freier Kündigung bis drei Monate vor dem Beginn der Jagdzeit. Die Verpflichtung erlischt 1) durch den Tod, 2) durch Verkauf sämtlicher Besitzungen in der Provinz und 3) durch Versetzung in eine andere Provinz.

4) Rechte der Teilnehmer.

Den Teilnehmern zu 1) gehört die Meute, die Pferde der Jagdanstalten und überhaupt alles Eigenthum des Vereins, und sind sie durch sich selbst Mitglieder des Vorstandes. Den Teilnehmern zu 2) steht das Recht zu, eine der Anzahl der Teilnehmer zu 1) gleiche Zahl von Mitgliedern aus allen Teilnehmern des Vereins in den Vorstand zu wählen, doch ohne Stimmenrecht. Die Gäste haben nur das Recht, an der Jagd selbst Theil zu nehmen.

5) Vorstand.

Die Teilnehmer zu 1) und die von den Teilnehmern zu 2) Erwählten bilden den Vorstand des Vereins. Dieser hat das Recht: 1) Die Geldmittel des Vereins nach Gutdünken zu verwalten, 2) Teilnehmer aufzunehmen oder abzulehnen, 3) Generalversammlungen auszusprechen, 4) sich aus den Teilnehmern zu 2) und 3) zu verstärken, 5) seine Würdenträger aus allen Mitgliedern des Vereins zu wählen und 6) den Ort für die Jagd zu bestimmen. — Während der Jagdzeit ist der Vorstand permanent.

6) Würdenträger.

Die Würdenträger des Vereins sind: Ein Präsident, ein Secretär, ein Intendant und ein Jagdmeister. Sie sind durch die Wahl stimmfähige Mitglieder des Vorstandes. Der Präsident leitet die Berathungen des Vorstandes und beruft ihn; der Secretär führt die Correspondenzen und die Casse; der Intendant sorgt für das Unterkommen der Jagd, der Jagdmeister ordnet und leitet die Jagden.

7) Geschäftsordnung.

Der Vorstand beschließt durch relative Stimmenmehrheit. Der Präsident hat außer seiner Stimme auch bei Stimmgleichheit die entscheidende. Er unterzeichnet die Zahlungsanweisungen mit einem Vorstandsmitgliede. Der Präsident erhält eine gerichtliche Generalvollmacht, deren Gebrauch er zu